

## E r l ä u t e r u n g e n

### zur Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen

#### I. Allgemeines

Das neue Vorarlberger Jagdgesetz, LGBI. Nr. 32/1988, das am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten wird, sieht insgesamt 20 Verordnungsermächtigungen an die Landesregierung vor. Die Ausführung dieser Verordnungsermächtigungen soll in einer Verordnung zum Jagdgesetz zusammengefaßt werden. Um die Vollziehung des neuen Jagdgesetzes sicherstellen zu können, ist die Verordnung so rechtzeitig zu erlassen, daß sie gemeinsam mit dem Jagdgesetz am 1. Oktober in Kraft treten kann.

Zur Vorbereitung der Verordnung wurden mehrere gemeinsame Besprechungen mit den Beteiligten durchgeführt. Eine aus Vertretern aller Bezirkshauptmannschaften, der Jägerschaft, dem Waldverein, der Landwirtschaftskammer und dem Amt der Landesregierung zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat sich in insgesamt fünf halbtägigen Besprechungen mit der Vorbereitung der Verordnung befaßt. Bei zwei Besprechungen dieser Arbeitsgruppe waren auch der Landschaftsschutzanwalt und Vertreter des Naturschutzbundes anwesend. Den Genannten war zudem Gelegenheit gegeben, innerhalb einer vierwöchigen Frist schriftlich zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Die schriftlichen Stellungnahmen wurden am 23.8. abschließend gemeinsam durchbesprochen, wobei im wesentlichen Einvernehmen über den Verordnungstext erreicht werden konnte.

In der Verordnung werden mit Ausnahme der Änderung des Verzeichnisses der Wildarten (§ 4 Abs. 3 des Jagdgesetzes) sämtliche Verordnungsermächtigungen im Jagdgesetz bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausgeführt. In der Systematik gleicht sich die Verordnung der Systematik und Reihenfolge des Jagdgesetzes an und es wurden nach Möglichkeit die im Jagdgesetz verwendeten Überschriften als Überschriften der einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte in der Verordnung verwendet.

Bei der Abfassung der Verordnung wurde besonders auch darauf geachtet, daß Regelungen, die bereits im Gesetz enthalten sind, nur dort in der Verordnung wiederholt werden, wo dies aus Verständnisgründen unbedingt notwendig ist.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß im Jagdgesetz eine Reihe von Ausnahmemöglichkeiten für die Behörde (z.B. bei den Schonzeiten, Geboten und Verboten für das Jagen) vorgesehen sind, die es der Behörde ermöglichen, im Einzelfall die notwendigen Sonderregelungen zu treffen. Dadurch konnte auch in der Verordnung von allzu detaillierten Regelungen abgesehen werden.

## II. Gliederung

Die Verordnung gliedert sich in 8 Abschnitte mit Unterabschnitten und insgesamt 50 Paragraphen.

### 1. Abschnitt: Jagdgebiete

- § 1 Unterlagen für die Festlegung neuer Jagdgebiete
- § 2 Unterlagen für die Änderung der Grenzen bestehender Jagdgebiete

### 2. Abschnitt: Jagdnutzung

- 1. Unterabschnitt: Verfahren bei der Verpachtung der Jagd
  - § 3 Freihändige Vergabe
  - § 4 Öffentliche Ausschreibung
  - § 5 Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung der Jagd
  - § 6 Verfahren bei der öffentlichen Versteigerung
- 2. Unterabschnitt: Jagderlaubnisschein
  - § 7

### 3. Abschnitt: Vorschriften über das Jagen

- 1. Unterabschnitt: Jagdhaftpflichtversicherung
  - § 8
- 2. Unterabschnitt: Jagdprüfung
  - § 9 Ausschreibung der Prüfungstermine
  - § 10 Zulassung zur Prüfung
  - § 11 Prüfungsstoff
  - § 12 Durchführung der Prüfung
  - § 13 Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

- § 14 Niederschrift
- § 15 Prüfungsgebühr
- § 16 Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission
- § 17 Ersatz der Jagdprüfung

3. Unterabschnitt: Gebote und Verbote für das Jagen

- § 18 Gebote bei der Ausübung der Jagd
- § 19 Verbote bei der Ausübung der Jagd
- § 20 Abschluß im Wildwintergatter und an Futterplätzen
- § 21 Kurrung
- § 22 örtliche Beschränkungen

4. Abschnitt: Kennzeichnung der jagdlichen Sperrgebiete

- § 23

5. Abschnitt: Jagdwirtschaft

1. Unterabschnitt: Wildbehandlungszonen für das Rotwild

- § 24 Einteilung

2. Unterabschnitt: Schonzeiten

- § 25 Ganzjährige Schonung
- § 26 Zeitweise Schonung

3. Unterabschnitt: Abschlußplanung, Abschlußkontrolle

- § 27 Rotwildräume
- § 28 Wildregionen
- § 29 Abgrenzung der Rotwildräume und Wildregionen
- § 30 Abschlußplan
- § 31 Abschlußkontrolle

4. Unterabschnitt: Wildfütterung

- § 32 Standort der Futterplätze
- § 33 Auflassung oder Verlegung von Futterplätzen
- § 34 Fütterung des Rotwildes
- § 35 Fütterung des Rehwildes
- § 36 Übergangsbestimmung für die Randzonen

5. Unterabschnitt: Vergleichsflächen

- § 37

6. Abschnitt: Jagdschutzdienst

1. Unterabschnitt: Ausbildung von Jagdschutzorganen

- § 38 Zulassung von Jagdbetrieben zur Ausbildung von Jagdschutzorganen
- § 39 Probejahre

2. Unterabschnitt: Jagdschutzprüfung

- § 40 Ausschreibung der Prüfungstermine
- § 41 Zulassung zur Prüfung

- § 42 Prüfungsstoff
- § 43 Durchführung der Prüfung
- § 44 Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis
- § 45 Niederschrift
- § 46 Prüfungsgebühr
- § 47 Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission
- § 48 Ersatz der Jagdschutzprüfung

7. Abschnitt: Jagdförderungsbeitrag

§ 49

8. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 50

III. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Abschnitt: Jagdgebiete

Zu §§ 1 u. 2.:

Die angeführten Unterlagen sind für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Festlegung neuer Jagdgebiete bzw. Grenzänderungen erforderlich. Der Behörde bleibt es unbenommen darüber hinaus weitere von ihr für erforderlich gehaltene Unterlagen von den Antragstellern anzufordern.

2. Abschnitt: Jagdnutzung

Bei der Regelung des Verfahrens bei der Verpachtung der Jagd ist von dem vom Gesetzgeber im neuen Jagdgesetz deutlich gemachten Gedanken der Selbstverwaltung der Jagdverfügungsberechtigten auszugehen. Die Entscheidung, welche Form der Verpachtung gewählt wird, die Festlegung der Verpachtungsbedingungen usw. obliegen ausschließlich dem Jagdverfügungsberechtigten (Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbesitzer). Die Entscheidung, in welcher Form die Verpachtung erfolgt, obliegt bei den Jagdgenossenschaften grundsätzlich dem Jagdausschuß, könnte jedoch auch von der Vollversammlung durch einen entsprechenden Beschluß an sich gezogen werden. Seitens des Amtes der Landesregierung werden den Jagdgenossenschaften entsprechende Mustersatzungen zur Verfügung gestellt. Bei Eigenjagdberechtigten, die juristische Personen sind (z.B. Agrargemeinschaften), ist die Frage, welches Organ für die Vergabe der Jagd zuständig ist, aus den jeweiligen Statuten oder Geschäftsordnungen der juristischen Person zu beantworten.

Aus diesen Gründen soll die Verordnung auf Ordnungsvorschriften, die eine einwandfreie Verpachtung gewährleisten sollen, beschränkt bleiben.

Zu § 3:

Um zu verhindern, daß aus einer freihändigen Vergabe eine versteckte Vergabe aufgrund öffentlicher Ausschreibung wird, ist es untersagt, die freihändige Vergabe durch Anschlag (z.B. beim Gemeindeamt) oder durch sonstige Veröffentlichungen (z.B. in der Presse oder in sonstiger einem größeren Personenkreis zugänglichen Form) kundzumachen.

Zu § 4:

Die Pachtbedingungen sind vom Jagdverfügungsberechtigten bzw. seinem zuständigen Organ (bei Jagdgenossenschaften vom Jagdausschuß) festzusetzen. Es bleibt unbenommen, in der Kundmachung weitere Angaben über das Jagdgebiet bzw. den Jagdbetrieb aufzunehmen. Bei Jagdgenossenschaften wird in der Regel die Öffnung der Angebote und die Entscheidung über die Vergabe dem Jagdausschuß vorbehalten sein. Bei juristischen Personen als Eigenjagdberechtigte (z.B. Agrargemeinschaften) bestimmt sich die Zuständigkeit zur Öffnung und Entscheidung über die Angebote nach deren Organisationsvorschriften (Statuten).

Zu §§ 5 und 6:

Vom Jagdverfügungsberechtigten sind sowohl die Versteigerungsbedingungen (Formalbestimmungen über den Ablauf der Versteigerung, Höhe des Ausrufpreises, Höhe des Vadiums u.dgl.) als auch die Verpachtungsbedingungen (Inhalt des Jagdpachtvertrages) vor der Kundmachung der öffentlichen Versteigerung festzulegen. Die Zulassung als Bieter ist durch den Leiter der Versteigerung unter den genannten Voraussetzungen auszusprechen. Der Leiter der Versteigerung bestimmt auch den Verfahrensgang bei der Versteigerung. Mit dem Zuschlag gilt der Jagdpachtvertrag als abgeschlossen. Den Inhalt des Jagdpachtvertrages bilden die der öffentlichen Versteigerung zugrunde gelegenen Verpachtungsbedingungen.

Zu § 7:

Im Formular für den Jagderlaubnisschein wurde auch berücksichtigt, daß ein Jagdnutzungsberechtigter seinem Jagdgast einen bestimmten Teil des Jagdgebietes zur alleinigen Jagdausübung (Pirschbezirk) überlassen kann.

3. Abschnitt: Vorschriften über das Jagen

2. Unterabschnitt: Jagdprüfung

Zu §§ 9 und 10:

Die Ausschreibung hat durch die Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen und ist außer im Amtsblatt in mindestens einer Vorarlberger Tageszeitung zu verlautbaren. Die Verlautbarung im Mitteilungsblatt des als Interessenvertretung der Jägerschaft anerkannten Vereines hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen, da dieses Mitteilungsblatt nur jeweils zweimonatlich erscheint.

Die zeitliche Verteilung der Prüfungstermine wird zwischen den Bezirkshauptmannschaften abzusprechen sein, wobei auch das Einvernehmen mit dem Jagdschutzverein bezüglich der Terminisierung des Kurses hergestellt werden sollte.

Über die Zulassung zur Prüfung hat nunmehr die Bezirkshauptmannschaft, und nicht mehr die Prüfungskommission zu entscheiden.

Zu § 11:

Der Prüfungsstoff wurde einerseits dem neuen Jagdgesetz angepaßt und andererseits um die in der heutigen Zeit unbedingt notwendigen Kenntnisse der Wildökologie und vor allem auch der Forstökologie erweitert. Im Sinne der Zielsetzungen des neuen Jagdgesetzes soll den forstökologischen Gesichtspunkten insbesondere auch den Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse vermehrtes Gewicht zukommen.

Bei der Gewichtung des Prüfungstoffes kommt dem Vorsitzenden eine wichtige Funktion zu, indem er nunmehr den Prüfungsstoff sowohl nach Sachgebieten als auch nach der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit auf die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission aufzuteilen hat. Dabei wird davon auszugehen sein, daß



der im Abs. 1 lit. b), d) und e) genannte Prüfungsstoff in erster Linie von den zwei von der Interessenvertretung der Jägerschaft vorgeschlagenen Mitgliedern der Prüfungskommission geprüft wird.

Zu § 12:

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, die Kenntnis der Handhabung der Jagdwaffen als eigenen praktischen Prüfungsteil auf einer Schießstätte nachzuweisen. Von diesem Prüfungsteil ist jedoch abzusehen, wenn der Prüfungswerber eine Bestätigung des als Interessenvertretung der Jägerschaft anerkannten Vereines über die erfolgreiche Teilnahme an Schießübungen vorlegt. Eine derartige Bestätigung ersetzt den praktischen Prüfungsteil.

Zu § 13:

Es wurde nunmehr klargestellt, daß die Prüfung auch dann als nicht bestanden gilt, wenn der Prüfungswerber während der Prüfung zurücktritt.

Die Wiederholungsprüfung ist vor der aufgrund des ordentlichen Wohnsitzes zum Zeitpunkt des Antretens zur Wiederholungsprüfung zuständigen Prüfungskommission abzulegen. Personen, die in Vorarlberg keinen ordentlichen Wohnsitz haben, haben die Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission derselben Bezirkshauptmannschaft, bei der sie die nicht bestandene Prüfung abgelegt haben, zu wiederholen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß Ausländer gegenüber den Inländern dadurch besser gestellt wären, daß sie die Prüfungskommission für die Wiederholungsprüfung in Ermangelung eines Wohnsitzes in Vorarlberg nach ihrem Belieben aussuchen könnten.

Zu § 15:

Die Prüfungsgebühr wurde entsprechend der Indexsteigerung seit 1975 (72 % Indexsteigerung) und unter Bedachtnahme auf die Deckung der Prüfungskosten erhöht.

Zu § 16:

Die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission wurde entsprechend den Entschädigungen anderer Kommissionen unter Berücksichtigung der Indexsteigerung festgelegt.

Zu § 17:

Hier wurde lediglich die Terminologie den geltenden forstrechtlichen Bestimmungen angepaßt. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage ist nicht eingetreten.

3. Unterabschnitt: Gebote und Verbote für das Jagen

Zu § 18:

Die allgemeinen Grundsätze, wie die Jagd auszuüben ist, sind im § 27 Abs. 1 des Jagdgesetzes geregelt. Die Verordnung konnte sich daher auf einige konkrete Gebote, die bei der Ausübung der Jagd von Bedeutung sind, beschränken.

Auf das Erfordernis, unmittelbar nach dem Ende der Schonzeit mit dem Abschuß zu beginnen sowie auf allenfalls notwendige Schwerpunktbejagungen wird im Abs. 1 ausdrücklich hingewiesen.

Zur Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd) ist darauf hinzuweisen, daß nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen Greifvögel geschützt sind und daher für die Haltung derartiger Vögel neben einer Bewilligung nach dem Tierschutzgesetz auch eine Ausnahmegewilligung nach dem Naturschutzgesetz erforderlich ist. In einer derartigen Ausnahmegewilligung können nähere Vorschriften über die Haltung und damit auch die Voraussetzungen, unter denen derartige Vögel für die Beizjagd verwendet werden dürfen, festgelegt werden. Aufgrund der jagdrechtlichen Bestimmungen ist die Ausübung der Beizjagd nur dem Jagdnutzungsberechtigten bzw. seinem Jagdgast mit Jagderlaubnis gestattet.



Zu § 19:

Im Anhang IV zur "Berner Konvention", der Österreich im Jahre 1983 beigetreten ist (BGBI. Nr. 372/1983), werden Fallen, soweit damit Tiere in größeren Mengen und/oder wahllos gefangen oder getötet werden, als verbotene Mittel und Methoden des Fangens angeführt. Durch die Berner Konvention wird somit die Fallenjagd nicht grundsätzlich verboten, sondern nur erheblich eingeschränkt. Diesen Überlegungen sowie auch tierschützerischen Aspekten und den Erfordernissen der allgemeinen Sicherheit entsprechend, soll die Ausübung der Jagd mit Fallen eingeschränkt werden. Die Verwendung von Abzugeisen (Schwanenhälsen) ist nur mit Bewilligung der Behörde und nur in Ausnahmefällen im Rahmen des § 27 (3) Jagdgesetz und nur unter strengen Auflagen und Bedingungen, vor allem auch im Hinblick auf den Personenkreis, dem die Verwendung von Schwanenhälsen gestattet werden soll, erlaubt. Die Behörden werden angewiesen, möglichst restriktiv mit derartigen Ausnahmegewilligungen vorzugehen.

Die Benützung künstlicher Lichtquellen (Scheinwerfer) ist verboten. Die Verwendung von Restlichtverstärkern, Infrarot-Zieleinrichtungen u.dgl. ist nicht untersagt, sodaß diese in den Fällen, in denen ein Nachtabschuß erlaubt ist, angewendet werden können. Der Begriff der Nachtzeit wurde derart verändert, daß nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang jeweils eine halbe Stunde länger bzw. früher als bisher gejagt werden kann. Grundsätzlich soll die Jagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild) und auf Federwild während der Nachtzeit verboten sein. Ein Abschuß während der Nachtzeit kann jedoch durch das Jagdschutzorgan erfolgen, wenn der Abschuß an der Kirsung oder der Abschuß in Wildschadensgebieten notwendig ist. Der Abschuß zur Nachtzeit ist in diesen Fällen auf Kahlwild eingeschränkt.

Die Hüttenjagd mit Uhus ist grundsätzlich verboten. Es kann jedoch die Behörde im Rahmen des § 27 (3) Jagdgesetz eine Ausnahmegewilligung, in welcher die entsprechenden Auflagen und Bedingungen festzulegen sind, erteilen.

Zu § 20:

Im Wildwintergatter soll nur der Abschuß von Kahlwild und nur durch das Jagdschutzorgan mit Bewilligung oder über Anordnung der Behörde erlaubt sein. Für den Abschuß von krankem Wild im Wildwintergatter gilt die Bestimmung des § 40 Jagdgesetz (Hegeabschuß).

Nach bisheriger Regelung (§ 10 Abschlußplanverordnung) war der Abschluß von Rot- und Rehwild nur in einer Entfernung von mehr als 100 m von Futterstellen zulässig. Wenn es die Wildschadenssituation, insbesondere auch die Abschlußplanerfüllung notwendig macht, soll nunmehr auch im Umkreis von weniger als 100 m an Futterplätzen ein Abschluß möglich sein. Allerdings darf ein derartiger Abschluß nur durch das Jagdschutzorgan im Rahmen eines Abschlußauftrages (§ 41 Abs. 3 Jagdgesetz) und nur beim Kahlwild getätigt werden.

Zu § 21:

Die Kirtung, das ist die Ausbringung von Futtermitteln zur Anlockung von Schalenwild, soll grundsätzlich verboten sein. In den Fällen, in denen eine Kirtung z.B. zur Abschlußerfüllung notwendig ist, soll sie von der Behörde nach Anhörung des Jagdverfügungsberechtigten und des Obmannes der Hegegemeinschaft angeordnet werden können. Zur Vermeidung von Wildschäden durch die Kirtung hat die Behörde in einer derartigen Anordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kirtung und den Abschluß an der Kirtung festzulegen.

Zu § 22:

In Gebäuden und eingefriedeten Grundflächen darf die Jagd nur mit Zustimmung des Grundeigentümers ausgeübt werden (§ 28 Abs. 3 Jagdgesetz). An den im § 22 der Verordnung aufgezählten Örtlichkeiten soll aber grundsätzlich jede Ausübung der Jagd untersagt sein. Sollte in Einzelfällen trotzdem auch an diesen Örtlichkeiten eine Bejagung notwendig werden, so hätte hierfür die Behörde die entsprechende Ausnahmebewilligung zu erteilen.

4. Abschnitt: Kennzeichnung der jädlichen Sperrgebiete

Zu § 23:

Da sich die Dauer (Beginn und Ende) der Sperrzeiten ändert, ist es praktischer und kostengünstiger, diese auf einer Zusatztafel anzuführen. Bei der Aufstellung ist zu beachten, daß auch in jädlichen Sperrgebieten Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, von jädffremden Personen betreten werden dürfen.

## 5. Abschnitt: Jagdwirtschaft

### 1. Unterabschnitt: Wildbehandlungszonen für das Rotwild

#### Zu § 24:

Die Abgrenzung der Wildbehandlungszonen folgt im wesentlichen den Vorschlägen von Dr. Reimoser im Gutachten "Regionalplanungskonzept zur Schalenwildbewirtschaftung in Vorarlberg". Der Jägerschaft, Landwirtschaftskammer, Waldverein und sämtlichen Gemeinden wurden die Abgrenzungsvorschläge übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, Änderungswünsche einzubringen. Die eingebrachten Abänderungswünsche (26) wurden in einer eigens hiefür einberufenen Sitzung besprochen und die Antragsteller von der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Entscheidungsgründe benachrichtigt.

Die Abgrenzung der Wildbehandlungszonen wird in einer planlichen Darstellung festgelegt, da eine verbale Umschreibung kaum möglich und jedenfalls nicht zielführend ist. Die planliche Darstellung liegt bei den genannten Stellen zur öffentlichen Einsicht auf, wo auch gegen Kostenersatz jederzeit Ablichtungen gemacht werden können.

### 2. Unterabschnitt: Schonzeiten

#### Zu § 25:

Ab 1. Oktober 1988 werden aufgrund einer Änderung des Naturschutzgesetzes auch die jagdbaren Tiere (Wild) dem Naturschutzgesetz unterstehen. Dies bedeutet, daß mit Verordnung der Landesregierung (Naturschutzverordnung) auch jagdbare Tiere als geschützt erklärt werden können. Es wird daher davon auszugehen sein, daß in Zukunft jene Wildarten, die aufgrund der Naturschutzverordnung geschützt sind, nach dem Jagdgesetz ganzjährig zu schonen sind. Die ganzjährig zu schonenden Wildtiere werden in der Verordnung nach dem Jagdgesetz namentlich aufgezählt, wobei bereits eine Abstimmung mit der zu erlassenden Naturschutzverordnung vorgenommen wurde. Aus rechtlichen und praktischen Überlegungen (bessere Übersicht) ist der namentlichen Aufzählung gegenüber einem bloßen Verweis auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Vorzug zu geben.

Zu § 26:

Für eine Reihe von Wildarten (z.B. Dachse, Füchse, Iltisse, Baum- oder Edelmarder, Haus- oder Steinmarder, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen) für die bisher keine Schonzeiten festgelegt waren, wurden nunmehr während der Trag- und Aufzuchtzeit aus tierschützerischen Überlegungen Schonzeiten festgelegt. Bei den Marmeltieren wurde die Schonzeit auf 1.10. vorverlegt. Beim Rotwild und Rehwild wird bei der Festlegung der Schonzeit nunmehr zwischen Schmaltieren und Schmalspießern sowie Tieren und Kälbern bzw. Schmalgeißen und Knopfspießer sowie Rehgeißen und -kitze unterschieden.

Bei den Wasservögeln treten gegenüber den bisherigen Schonzeiten teilweise Änderungen ein, so wurde insbesondere für den bisher ganzjährig geschonten Kormoran eine begrenzte Schußzeit festgelegt und bei den Stock-, Krick-, Tafel- und Reiherenten sowie den Gänsesägern der Beginn der Schonzeit auf den 1.2. vorverlegt. Bei den Haubentauchern wurde der Beginn der Schonzeit auf 1.1. vorverlegt, wobei allerdings vom 15.3. - 1.4. die Schonzeit durch eine 14-tägige Schußzeit unterbrochen wird. Für die Graureiher wurde im Naturschutzgebiet Rheindelta der Beginn der Schonzeit mit 1.1. festgelegt.

Vor allem bei den Schonzeiten für Wasservogel gingen die Standpunkte zwischen Jägerschaft und Fischerei einerseits und Naturschutz andererseits anfangs sehr weit auseinander, konnten jedoch in mehreren Besprechungen weitestgehend angelehert bzw. ein Einvernehmen hergestellt werden. Bezüglich der Schonzeiten für Wasservogel ist vereinbart, daß bei einigen Arten (Haubentaucher, Kormorane und Graureiher) amtliche Zählungen durchgeführt werden sollen und die getroffene Schonzeitregelung nach Ablauf von drei Jahren überprüft wird. Hierzu wird seitens des Amtes der Landesregierung nach Ablauf von drei Jahren wiederum zu gemeinsamen Gesprächen eingeladen und eine Überprüfung der Schonzeitenregelung erfolgen.

Zur Diskussion über die sogenannten fischereischädlichen Vögel (z.B. Kormoran) ist auf die Bestimmung des § 41 Abs. 2 und 3 des Jagdgesetzes zu verweisen, wonach die Behörde Abschußaufträge unter den dort genannten Voraussetzungen zu erteilen hat, wenn durch einen überhöhten Wildbestand in einem bestimmten Gebiet untragbare Schäden drohen. Hierzu sind auch Schäden, die an Fischen bzw. in der Fischereiwirtschaft entstehen, zu zählen.

Im Abs. 2 sind Sonderregelungen für Schonzeiten des Rotwildes in den Randzonen enthalten. Hierbei ist insbesondere auf die Regelung in lit.d hinzuweisen, wonach im Randzonenbereich einzelne Hirsche der Klassen I oder II zum Abschluß freigegeben werden können (Regionshirsche). Pro 4.000 ha Randzonenfläche soll pro Jahr ein Hirsch als Höchstabschuß festgelegt werden. Bei entsprechend kleineren Randzonenflächen innerhalb einer Wildregion sind diese Abschüsse im Jahresrhythmus aussetzend festzulegen. Dies bedeutet z.B., daß bei einer Randzonenfläche in einer Wildregion von 2.000 ha alle zwei Jahre ein Hirsch der Klassen I oder II als Höchstabschuß freigegeben werden kann.

Die Behörde hat gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes die Möglichkeit, für den Verwaltungsbezirk oder für Teile desselben von den festgelegten Schonzeiten abweichende Schonzeiten festzusetzen, wenn dies die besonderen Verhältnisse erfordern. Eine derartige abweichende Schonzeitenfestlegung kann jedoch jeweils nur für ein Jagdjahr erfolgen.

### 3. Unterabschnitt: Abschußplanung, Abschlußkontrolle

#### Zu §§ 27 - 29:

Die Einteilung der Rotwildräume und Wildregionen wurde einvernehmlich aus dem Gutachten Dr. Reimoser übernommen und soll ebenfalls in einer planlichen Darstellung gemeinsam mit den Wildbehandlungszonen festgelegt werden.

#### Zu § 30:

Die Definition von Altersklassen ist im Hinblick auf die Festlegungen im Abschlußplan und in der Schonzeitenregelung erforderlich.

#### Zu § 31:

Die vom Bürgermeister namhaft gemachten Kontrollorgane sollen einem möglichst großen Personenkreis bekannt sein. Es wird auch erforderlich sein, daß in der Gemeinde mehrere Kontrollorgane bestellt werden. Diesbezügliche Empfehlungen an die Gemeinden sind in einem Durchführungserlaß enthalten. In welcher Form die vorgelegten Trophäen dauerhaft zu kennzeichnen sind (z.B. durch einbrennen, anbohren o.dgl.) soll der Praxis überlassen bleiben.



Die Bestätigung des Kontrollorganes auf der Abschlußmeldung (Anlage 5) hat nur bei jenem Wild zu erfolgen, das dem Kontrollorgan vorgelegt werden muß. Bei männlichem Schalenwild über einem Jahr entfällt somit die Bestätigung durch das Kontrollorgan.

#### 4. Unterabschnitt: Wildfütterung

Dieser Unterabschnitt gliedert sich in Bestimmungen über den Standort, die Auflassung oder Verlegung von Futterplätzen und in spezielle Bestimmungen über die Fütterung des Rotwildes und des Rehwildes sowie eine Übergangsbestimmung für die Fütterung von Rotwild in den Randzonen. Von allzu detaillierten Vorschriften über die Fütterung (z.B. Mengenangabe des vorzulegenden Futters o.dgl.) wurde bewußt abgesehen. Die Details der Fütterung sollen in Richtlinien zusammengefaßt und im Wege der Bezirkshauptmannschaften den Hegegemeinschaften und Jagdnutzungsberechtigten nahegebracht werden. Gerade bei der Fütterung wird den Hegegemeinschaften eine besonders verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe zukommen.

#### Zu § 32:

Diese Bestimmung enthält jene Mindestanforderungen, die an den Standort eines Futterplatzes gestellt werden. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so ist die Fütterung durch die Behörde zu untersagen.

#### Zu § 33:

Mit der Auflassung oder Verlegung von Futterplätzen ist eine besondere Gefahr für das Hervorrufen verstärkter Wildschäden gegeben. Es sind daher entsprechende Begleitmaßnahmen, notfalls über Anordnung der Behörde zu treffen. Da diese Begleitmaßnahmen auf den Einzelfall abzustimmen sind, soll in der Verordnung lediglich die Verpflichtung, die notwendigen und zielführenden Maßnahmen zu setzen, normiert werden.

#### Zu § 34:

Von einer näheren Definition des Begriffes "Wintereinbruch" wurde abgesehen, jedoch festgelegt, daß vor dem 15. Oktober nur mit Genehmigung der Behörde mit

der Fütterung begonnen werden darf. Dem Übergang von der Fütterung zur natürlichen Äsung im Frühjahr sowie der kontinuierlichen Betreuung und Futtevorlage kommt im Hinblick auf die Vermeidung von Wildschäden eine besondere Bedeutung zu. Für die fachgerechte Fütterung ist eine wiederkäuergerechte Zusammensetzung der Ration, d.h. grob strukturiertes Futter mit hohem Rohfaseranteil, von besonderer Bedeutung. Gleichfalls ist auch auf den richtigen Nähr- und Mineralstoffgehalt der Futte ration sowie auf die erforderliche grobe Struktur des Futters und dessen Menge zu achten. Bei Mißständen in der Fütterung hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen, notfalls die Untersagung der Fütterung zu verfügen.

Zu § 35:

Auch bei Rehwildfütterungen ist auf eine kontinuierliche Vorlage und vor allem auf eine wiederkäuergerechte Zusammensetzung des Futters (grobe Struktur) Bedacht zu nehmen.

In Gebieten mit Rotwildvorkommen (also Randzonen und Kernzonen) sind Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen.

Bei Auftreten von Mißständen gilt das zu § 34 Gesagte.

Zu § 36:

Für die Auflassung sämtlicher Rotwildfütterungen in den Randzonen ist der 1.10.1991 der späteste Zeitpunkt (§ 69 Abs. 11 Jagdgesetz). Mit der Auflassung der Fütterungen in den Randzonen ist jedoch nicht bis zu diesem Zeitpunkt zuzuwarten, sondern vielmehr sind gerade die Fütterungen in Problemgebieten bereits vorher sukzessive aufzulassen, um nicht durch die plötzliche Auflassung sämtlicher Fütterungen Wildschäden in unvertretbarem Ausmaß zu produzieren. Die Auflassung von Rotwildfütterungen in den Randzonen wird daher in den nächsten drei Jahren von den Hegegemeinschaften und auch den Behörden entsprechend zu steuern sein.

5. Unterabschnitt: Vergleichsflächen

Zu § 37:

Es wird zwischen der "eingezäunten Vergleichsfläche" und der "markierten Vergleichsfläche" unterschieden. In Gebieten, in denen die Waldweide ausgeübt



wird, soll eine zusätzliche Fläche eingezäunt werden, um den Vergleich mit den durch das Weidevieh angerichteten Schäden herstellen zu können. Entscheidende Bedeutung kommt der fachgerechten Errichtung und ständigen Beobachtung der Vergleichsflächen zu, da sich in Zukunft die Festlegung der Abschlußzahlen vor allem nach dem Waldzustand bzw. der Waldverjüngung, die aus den Vergleichsflächen zu erschließen ist, richtet. Bei der Errichtung und laufenden Kontrolle der Vergleichsflächen kommt daher den Waldaufsehern und Jagdschutzorganen eine besondere Verantwortung zu. Nähere Richtlinien über die Errichtung von Vergleichsflächen wurden bereits von einer Arbeitsgruppe (Reimoser-Zangerl-Sonderegger) erstellt. Modelle für die Wildschadensbeurteilung werden derzeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Auftrages vom Institut für Wildtierkunde erarbeitet. Mit der Errichtung von Vergleichsflächen ist unverzüglich zu beginnen und es sollten bis spätestens Ende Juli 1989 sämtliche Vergleichsflächen in dem vom Gesetz bzw. der Verordnung geforderten Umfang erstellt sein.

## 6. Abschnitt: Jagdschutzdienst

### 1. Unterabschnitt: Ausbildung von Jagdschutzorganen

#### Zu § 38:

Dadurch, daß von einem Jagdbetrieb, der für die Ausbildung von Jagdschutzorganen zugelassen werden soll, bestimmte Voraussetzungen (z.B. Mindestgröße von 500 ha; gewisser Mindestabschuß von Schalenwild; Ausstattung mit Waldflächen und Jagdeinrichtungen) gefordert werden und das ausbildende Jagdschutzorgan die entsprechenden fachlichen und charakterlichen Eigenschaften aufweisen muß, soll eine gute Ausbildung der künftigen Jagdschutzorgane sichergestellt werden.

#### Zu § 39:

Durch die geforderten Voraussetzungen für die Art und Dauer der Betätigung während der Probejahre soll ebenfalls eine umfassende und fachlich einwandfreie Ausbildung der Jagdschutzorgane sichergestellt werden. Der Probejäger muß nachweislich mindestens einen Tag in der Woche im Jagdbetrieb tätig sein. Insbesondere wird es auch für erforderlich gehalten, daß eine mindestens halbjährige Ausbildung in einem Rotwildrevier erfolgt.

## 2. Unterabschnitt: Jagdschutzprüfung

### Zu § 41:

Es soll klargestellt werden, daß der Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei jener Bezirkshauptmannschaft einzubringen ist, in deren Sprengel die Probejahre bzw. der überwiegende Teil der Probejahre abgeleistet wurden.

### Zu § 42:

Der Prüfungsstoff wurde ebenso wie bei der Jagdprüfung den Gegebenheiten des neuen Jagdgesetzes angepaßt. Der forstliche Bereich (Forstökologie) wurde entsprechend der Bedeutung dieses Bereiches für die Jagdschutzorgane erheblich erweitert. Im Bereich der Wildkunde und Wildökologie wurde auf die in der heutigen Zeit erforderlichen Kenntnisse Wert gelegt.

Dem Vorsitzenden obliegt sowohl die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder nach Sachgebieten als auch nach der für das einzelne Mitglied zur Verfügung stehenden Prüfungszeit.

### Zu §§ 46 - 48:

Hier gilt das zu §§ 15, 16 und 17 Gesagte.

## 7. Abschnitt: Jagdförderungsbeitrag

### Zu § 49:

Der Jagdförderungsbeitrag ist gemäß § 62 des Jagdgesetzes von Personen, denen eine Jagdkarte oder eine Gästejagdkarte ausgestellt wird, zu leisten, wobei der Ertrag dem als Interessenvertretung der Jägerschaft anerkannten Verein zur Besorgung der Aufgaben, die ihm durch das Jagdgesetz übertragen sind, zu überlassen ist. Diesbezüglich ist gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderung eingetreten.

Die in der Verordnung vorgesehene Höhe des Jagdförderungsbeitrages ergibt sich aus folgender Berechnung:

Jagdkarten:

	dtz. Regelung LGBI. 20/1975	plus Index- steigerung von 72 %	höchst- möglicher Betrag gem. § 62 JagdG.	Ver- ordnung
Jagdschutzorgane, Probejäger, Jagdverwalter	5,--	8,60	25,--	10,--
Inländer; Personen mit Wohnsitz in Vorarlberg	50,--	86,--	100,--	90,--
alle übrigen Personen	200,--	344,--	250,--	250,--

Gästejagdkarten:

Inländer; Personen mit Wohnsitz in Vorarlberg	25,--	43,--	50,--	40,--
alle übrigen Personen	100,--	172,--	125,--	100,--